

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim

(gültig ab 1. April 2021)

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat in seiner Sitzung am 24. März 2021 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblatts für die Stadt Böblingen und den Stadtteil Dagersheim beschlossen:

Präambel

Bei einem Amtsblatt handelt es sich um eine periodisch erscheinende und allgemein zugängliche Druckschrift, die von der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen herausgegeben wird. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Vorgaben auch alle Informationen veröffentlicht, die der Erfüllung der Unterrichtungspflicht nach § 20 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) dienen sollen. Es ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim und dient der Kommunikation zwischen der Stadt und der Bürgerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, d.h. Angelegenheiten, die nicht nur geringfügige Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft oder Weiterentwicklung der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim haben.

Das Mitteilungsblatt des Ortsteils Dagersheim ist unter Beibehaltung des eigenständigen Layouts in das Amtsblatt für die Stadt Böblingen und den Stadtteil Dagersheim integriert worden. Die Integration wurde am 1. Dezember 2020 vom Ortschaftsrat und am 16. Dezember 2020 vom Gemeinderat beschlossen und zum 1. Januar 2021 umgesetzt.

Das Amtsblatt steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört auch nicht zur Meinungspresse. Es beinhaltet daher keine Elemente einer Tageszeitung wie etwa Leserbriefe oder Kommentare einzelner Personen oder Personenvereinigungen, auch nicht in Form von Anzeigen.

Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Das Amtsblatt ist von unsachlichen Auseinandersetzungen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Alle Beiträge im Amtsblatt haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten.

Allgemeiner Teil

§ 1 Amtsblatt

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Böblingen (Herausgeberin) ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt für die Stadt Böblingen und den Stadtteil Dagersheim“.

(2) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim (Mitteilungsblatt) sowie aus einem Anzeigenteil. Der amtliche Teil ist als solcher gekennzeichnet und vom übrigen Inhalt deutlich abgehoben.

(3) Das Amtsblatt richtet sich an alle Einwohner/-innen und Bürger/-innen der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim und wird kostenlos an alle Haushalte im Verteilgebiet der Stadt Böblingen und des Stadtteils Dagersheim verteilt.

(4) Herausgeberin des Amtsblatts ist die Stadt Böblingen. Verantwortlich für amtlichen Teil und den redaktionellen Teil der Stadt Böblingen ist der amtierende Oberbürgermeister/die amtierende Oberbürgermeisterin. Verantwortlich für den integrierten redaktionellen Teil des Stadtteils Dagersheim ist die amtierende Ortsvorsteherin/der amtierende Ortsvorsteher. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

(5) Die presserechtliche Verantwortung für die Stadt Böblingen liegt bei der Leitung der Amtsblatt-Redaktion sowie der Leitung des Bezirksamts Dagersheim für das Mitteilungsblatt des Stadtteils Dagersheim (Redaktion Mitteilungsblatt). Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nicht-amtlichen – redaktionellen – Teil und im Anzeigenteil der/die jeweilige Verfasser/in oder Inserent/in verantwortlich, in dessen/deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Für die unter §§ 4 – 9 veröffentlichten Beiträge ist in der Regel der/die jeweilige Verfasser/in und die Organisation/Einrichtung verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Auf die dort niedergelegten Besonderheiten wird hingewiesen.

(6) Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel am Freitag. Während der Amtsblattpausen (ca. 8 Wochen pro Jahr) erscheint kein Amtsblatt.

(7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

(8) Der Verlag übernimmt die Herstellung, den Druck und Vertrieb (Verteilung und Zustellung) des Amtsblatts. Das Nähere ist mit dem Verlag vertraglich zu regeln.

§ 2 Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen (nicht zwingend in dieser Reihenfolge) veröffentlicht:

(1) ein amtlicher Teil

Mit dem amtlichen Teil kommt die Stadt ihrer Bekanntmachungspflicht nach. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, ortsüblichen Bekanntgaben und öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Böblingen werden grundsätzlich gemäß § 1 (1) der Satzung der Stadt Böblingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe durch das Einrücken in das Amtsblatt durchgeführt.

Im amtlichen Teil können auch sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Böblingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen veröffentlicht werden. Sonstige amtliche Mitteilungen sind behördliche Verlautbarungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Der wesentliche Inhalt muss behördlich bestimmt und nach äußerer Form und Inhalt als Willenserklärung einer Behörde erkennbar sein. Hierzu zählen insbesondere Wahlbekanntmachungen, die Bekanntmachung über die Auslegung von Entwürfen der Haushaltssatzung oder eines Bebauungsplans, Bekanntgabe von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Ortschaftsrats, Hinweise auf Ausschreibungen.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil ist Dienstag der Erscheinungswoche.

(2) ein nichtamtlicher – redaktioneller – Teil

Der nichtamtliche – redaktionelle – Teil greift unter anderem kommunale Themen auf und berichtet über wichtige Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte des Gemeinderats können hier ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt unter der Rubrik „Meinungen aus dem Gemeinderat“ darlegen.

Im redaktionellen Teil des Amtsblatts können nach Maßgabe dieser Bestimmungen insbesondere folgende Inhalte veröffentlicht werden:

- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichung der Stadtverwaltung
- Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, Ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden (z.B. Stellenausschreibungen der Stadt)
- Berichte der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe, Zweckverbände und Gesellschaften, sofern es um die Daseinsvorsorge geht, in kurzer und sachlicher Form und in untergeordnetem Rahmen von örtlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen mit herausragender Bedeutung (z. B. Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen)
- Meinungen aus dem Gemeinderat
- Berichte, Nachberichte und Hinweise der Stadt und Dritter (z.B. Schulen, Kita, örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen oder Einrichtungen) zu örtlichen Ereignissen und Fragen
- Veranstaltungskalender mit Veranstaltungen in der Stadt Böblingen und im Stadtteil Dagersheim
- Bereitschaftsdienste, Notdienste von Ärzten und Apotheken
- Jubilarsmitteilungen/Glückwünsche der Stadtverwaltung an die Bürgerinnen und Bürger sowie für amtierende und ehemalige Gemeinde- und Ortschaftsräte/-innen und die Verwaltungsspitze

- sonstige Veröffentlichungen, für deren Verbreitung durch das Amtsblatt ein allgemeines Bedürfnis besteht.

Redaktionsschluss für den vorderen, redaktionellen Teil ist freitags in der Vorwoche der Erscheinungswoche.

Sollte für einzelne Rubriken ein anderer Redaktionsschluss festgelegt werden, wird dieser nachfolgend im Detail bestimmt.

(3) ein Anzeigenteil

Der Anzeigenteil ist zu kennzeichnen, soweit die Anzeigen nicht schon durch Anordnung oder Aufmachung allgemein als solche zu erkennen sind. Gewerbliche und private (Verkaufs-)Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.

Der Anzeigenteil darf in der Regel nicht mehr als 1/3 des Gesamtinhalts des Amtsblatts überschreiten (amtlicher und redaktioneller Teil nehmen mindestens 2/3 des Gesamtinhalts ein). Dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter im Amt obliegt es, auf den Anzeigenteil einzuwirken, insbesondere dann, wenn der Inhalt gegen die in diesem Redaktionsstatut niedergeschriebene Grundsätze verstößt.

Dem Neutralitätsgebot ist in jedem Fall genüge getan, wenn die Anzeigen hinreichend erkennen lassen, dass sie nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Stadt Böblingen stammen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug aufweisen, dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Nicht gestattet sind Beiträge oder Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben.
- (2) Alle Texte und Bilder für das Amtsblatt sind in das Internetredaktionssystem nach den festgelegten Gestaltungsgrundsätzen einzustellen. Die Texte müssen als Fließtext eingestellt werden. PDF-Dateien können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Redaktion eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Redaktionen. Für Rückfragen der Redaktionen bzw. des Verlags ist im Feld „Kommentar“ zwingend die Person mit Telefonnummer und E-Mail einzutragen, die für den Beitrag verantwortlich zeichnet.
- (3) Der Redaktionsschluss wird für die einzelnen Rubriken im Detail bestimmt. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Hierüber wird rechtzeitig im Amtsblatt informiert. Beiträge, die später zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Auf Bilder ist im Grundsatz zu verzichten. Sind ausnahmsweise Bilder im Internetredaktionssystem hochzuladen, ist auf eine hohe Auflösung zu achten. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch. Der Abdruck von Plakaten und Grafiken erfolgt nicht.

Der Einreicher von Bildmaterial hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und zur Berichterstattung genutzt werden. Bei Bildern mit Minderjährigen ist den Redaktionen zusätzlich die Einwilligung zur Veröffentlichung des Bildes von allen Erziehungsberechtigten (i.d.R. Eltern) vorzulegen. Für eine Veröffentlichung muss im Feld „Kommentar“ das Vorliegen etwaiger Zustimmungen der Erfassungsmaske ausdrücklich vermerkt werden. Bilder ohne Kommentare zu den Bildrechten gelangen nicht zur Veröffentlichung und werden im Redaktionssystem gelöscht. Im Feld „Bildunterschrift“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben. Beispiel: „Foto: Abteilung 123“ oder „Foto: Herr Mustermann“.¹

Bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen) ist das Datenschutzrecht zu beachten. In der Regel gelangen Namen nur dann zur Veröffentlichung, wenn eine Einwilligung der Person oder der gesetzlichen Vertreter vorliegt und dies im Feld „Kommentar“ ausdrücklich vermerkt wurde.

- (5) Der Umfang der Veröffentlichungen im Amtsblatt ist begrenzt. Die in diesem Redaktionsstatut näher bezeichneten Zeichenkontingente gelten jeweils für eine Ausgabe und sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Abweichungen vom Zeichenkontingent entscheiden die Redaktionen.

Jeder Textbeitrag wird einmal veröffentlicht. Veranstaltungshinweise werden maximal zweimal veröffentlicht, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen und der Umfang des Amtsblatts dies zulässt. Rechtfertigt die Bedeutung der Sache eine Mehrfachveröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilungsblatt, so kann von Satz 1 eine Ausnahme gemacht werden. Hierüber entscheiden die Redaktionen unter Berücksichtigung der bestehenden Kapazitäten/Zeichenkontingente. Den Redaktionen obliegt zugleich die Einstufung der Sache als bedeutend.

- (6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität (z.B. Rechtschreibung) eine Veröffentlichung nicht zulässt, können redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. Hierüber entscheiden die Redaktionen. Sie können eingereichte Beiträge insbesondere ganz oder teilweise zurückweisen, wenn diese

- offenkundig falsche Behauptungen oder Diffamierungen enthalten,
- keinen kommunalen Bezug aufweisen,
- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder
- persönliche Angriffe darstellen, die ehrverletzend, beschuldigend oder beleidigend sind.

- (7) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen werden nicht aufgenommen. Äußerungen einzelner Personen in Zitaten im Rahmen eines Beitrages sind zulässig.

- (8) Ein Anspruch auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen und Bildern, auch wenn diese im Einklang mit

¹ Genauere Informationen zum Thema Bildrecht sind z. B. unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bildrecht> (Stand 05.11.2020) abrufbar.

dem Redaktionsstatut stehen, kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils es zulässt. Der amtliche Teil ist zwingend vorrangig zu behandeln.

Besonderer Teil

§ 4 Meinungen aus dem Gemeinderat

- (1) In der Rubrik „Meinungen aus dem Gemeinderat“ werden Beiträge von Fraktionen und Gruppen sowie von Einzelstadträten veröffentlicht, die über das soziale, kulturelle und politische Geschehen in der Stadt Böblingen informieren. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
- (2) In der Regel kommen in der ersten Ausgabe im Monat (normalerweise am ersten Freitag) die im Gemeinderat der Großen Kreisstadt Böblingen vertretenen Fraktionen zu Wort.
- (3) Für Gruppen und Einzelstadträte im Gemeinderat gilt: Eine Veröffentlichung erfolgt nur einmal im Quartal. Der Erscheinungstermin wird von der Gruppe oder den Einzelstadträten selbst gewählt. Dieser ist der Redaktion rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Zeichenzahl in der Rubrik „Meinungen aus dem Gemeinderat“ wird anhand der Zahl der Mitglieder von Fraktionen/Gruppen/Einzelstadträten im Gemeinderat ermittelt und beträgt pro Mitglied 500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Veröffentlichungsmöglichkeit. Bei Austritt eines Mitglieds aus der Fraktion/Gruppe werden die Zeichen entsprechend gekürzt. Hinzu kommen eine Überschrift mit der maximalen Länge von 100 Zeichen (inkl. Leerzeichen) und eine Bildunterschrift von maximal 150 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- (5) Zu den Beiträgen wird jeweils das Logo der Partei von Fraktion/Gruppe/Einzelstadtrat abgedruckt. Zum Abschluss des Textes sind der Name und die Fraktion/Gruppe/Parteizugehörigkeit des/der Verfassers/in anzugeben. Aufgenommen wird auf Wunsch ein einspaltiges Bild des/der jeweiligen Verfassers/in mit z.B. Namen der Person und Kontaktmöglichkeit als Bildunterschrift. Darüber hinaus wird auf Wunsch ein weiteres Bild mit inhaltlicher Bildunterschrift zur Thematik des Beitrags aufgenommen.
- (6) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen/Gruppen/Einzelstadträte selbst. Die Beiträge gibt der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende frei. Daher gilt als Beitrag einer Fraktion/einer Gruppe grundsätzlich der Text, der der Stadt vom Fraktionsvorsitzenden oder einem von diesem ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion/Gruppe übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder gelten nur als Beitrag der Fraktion, wenn diese ausdrücklich vom Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder seinem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter autorisiert sind.
- (7) Aus der inhaltlichen Verantwortung nach (6) folgt, dass die Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Auf diese Verantwortlichkeit wird im Amtsblatt gesondert hingewiesen.
- (8) Redaktionsschluss für „Meinungen aus dem Gemeinderat“ ist jeweils dienstags um 12.00 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Amtsblatt erscheinen soll.

- (9) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird eine Karenzzeit von acht Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. Wahlen sind: Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen; gleichgestellt sind Volksentscheide. Während der Karenzzeit erscheinen die Seiten „Meinungen aus dem Gemeinderat“ nicht. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 5 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände/Ortsvereinigungen/Vertretungen im Stadtteil). Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlagen von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Für Beiträge von Ortsverbänden/Ortsvereinigungen/Vertretungen im Stadtteil von Parteien gelten folgende Einschränkungen/Regelungen:
- Pro Monat werden bis zu zwei Beiträge von Ortsvereinigungen von Parteien Böblings sowie des Stadtteils Dagersheim aufgenommen.
 - Die Terminsankündigungen parteipolitischer Ortsvereinigungen werden im Veranstaltungskalender des Amtsblatts veröffentlicht, wenn die Veranstaltung in Böblingen stattfindet. Voraussetzung zur Veröffentlichung des Termins ist dessen Eintrag im Internetkalender der Stadt.
 - Der Umfang der zulässigen Zeichen in einem Artikel entspricht dem Teil „örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen oder Einrichtungen“.
 - Hinsichtlich der Karenzzeit vor Wahlen findet § 4 (9) entsprechend Anwendung.
 - Um den Charakter des Amtsblatts zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (3) Von allen im Redaktionssystem registrierten Untergliederungen pro parteipolitischer Ortsvereinigung/Ortsverband, der/dem sie sich zurechnen, werden zusammen höchstens zwei Beiträge innerhalb eines Monats zusätzlich zu den Beiträgen der Ortsvereinigungen von Parteien aufgenommen.
- (4) Nicht aufgenommen werden tages- und parteipolitische Beiträge.
- (5) Für rechtlich selbstständige Untergliederungen der Ortsverbände/Ortsvereinigungen von Parteien (z.B. Junge Union, MIT der CDU, Jusos etc.) gelten diese Regelungen entsprechend.
- (6) Redaktionsschluss für politische Parteien und Wählervereinigungen ist jeweils dienstags um 12.00 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Amtsblatt erscheint.

§ 6 Jugendgemeinderat und Integrationsrat

- (1) Der Jugendgemeinderat kann wöchentlich einen Beitrag in der Rubrik „Junges Böblingen“ veröffentlichen. Pro Beitrag stehen 2.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Wöchentlich können auch Termine des Jugendgemeinderats im Veranstaltungskalender aufgenommen werden. Voraussetzung zur Veröffentlichung des Termins ist dessen Eintrag im Internetkalender der Stadt.
- (2) Der Integrationsrat der Stadt Böblingen kann wöchentlich einen Beitrag in der Rubrik „Böblingen engagiert“ veröffentlichen. Pro Beitrag stehen 2.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung. Termine des Integrationsrates werden im Veranstaltungskalender aufgenommen. Voraussetzung zur Veröffentlichung des Termins ist dessen Eintrag im Internetkalender der Stadt.
- (3) Vor deren Wahlen gilt für den Jugendgemeinderat und Integrationsrat eine Karenzzeit entsprechend der Bestimmung des § 4 (9).

§ 7 Schulen und Kindertageseinrichtungen

- (1) Böblinger Schulen stellen ihre Beiträge nach Registrierung über das Internetredaktionssystem oder über das Amt für Jugend, Schule und Sport ein.
- (2) Von Fördervereinen und Elternbeiräten können ausschließlich Termininformationen (z. B. zu Informationsveranstaltungen und Festen) über das Amt für Jugend, Schule und Sport ins Redaktionssystem aufgenommen werden.
- (3) Städtische Kindertageseinrichtungen übergeben ihre Beiträge an die Abteilung Kindertagesbetreuung zur Überprüfung und Aufnahme ins Redaktionssystem.
- (4) Pro Beitrag stehen 2.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung.

§ 8 Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen oder Einrichtungen

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit dieser Institutionen nicht ersetzen. Ob ein Abdruck im Amtsblatt den öffentlichen Charakter eines Amtsblatts wahrt, entscheiden die Redaktionen.
- (2) Im Hinblick auf (1) werden vordergründig Terminankündigungen in Kurzform (Datum, Uhrzeit, Titel der Veranstaltung) veröffentlicht. Ermöglicht wird dies insbesondere folgenden Institutionen:
 - örtlichen eingetragenen Vereinen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständigen Untergliederungen, Gewerkschaften und sonstigen Böblinger Einrichtungen und Institutionen;
 - Kreisvereinen, die für die Bürgerschaft von allgemeinen Interesse sind (z. B. proFamilia e.V.), im Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen auf örtlicher Ebene;

- Ortsvereinigungen von Parteien und deren rechtlich selbstständigen Untergliederungen, deren Tätigkeitsbereich über das Stadtgebiet Böblingens hinausgeht (z.B. Böblingen-Schönbuch), wenn diese ihren Sitz in Böblingen haben, im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen Zielen, Aufgaben und Veranstaltungen auf örtlicher Ebene;
 - Organisationen mit satzungsgemäßen Sitz „Böblingen / Sindelfingen“ bzw. „Sindelfingen-Böblingen“. Hinweise auf deren Veranstaltungen erfolgen i. d. R. nur, wenn diese in Böblingen oder in deren Räumen (z.B. im Haus der Familie) stattfinden.
- (3) Über die Terminsankündigungen in (2) hinaus gelangen nur kurze (Veranstaltungs-)Hinweise von Vereinen, Kirchen, sonstigen Organisationen oder Einrichtungen zur Veröffentlichung, wenn sie Angelegenheiten berühren, die allgemein bedeutsam sind, z. B. große Gemeinschaftsveranstaltungen oder Aktionen, die in einem außerordentlichen Maße einem guten Zweck dienen, an dem sich die Stadtverwaltung beteiligt.
- (4) Über die Aufnahme nach (3) entscheiden die Redaktionen.
- (5) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck durch die Redaktionen über mehrere Ausgaben verteilt oder gekürzt werden. Der/Die Verfasser/in wird darüber informiert. Die Redaktionen werden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- (6) Veröffentlichungen nach § 8 werden mit einem Logo sowie einer Kopfzeile (verpflichtend) ausschließlich nach folgendem Muster aufgenommen:
- Beispielverein e.V.
 Verantwortlicher: Max Mustermann
 Telefon: 1 23 45 67
 E-Mail: unserverein@bb.de
 Musterweg 111
 710.. Böblingen
 www.beispielverein.de
- (7) Nicht aufgenommen werden Beiträge von Bürgerinitiativen sowie ähnlichen Zusammenschlüssen.
- (8) Der Umfang für Beiträge nach § 8 beträgt maximal 1.271 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- (9) Redaktionsschluss für den Teil örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen oder Einrichtungen ist jeweils dienstags um 12.00 Uhr in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Amtsblatt erscheint.

§ 9 Veranstaltungskalender

- (1) Wöchentlich erscheint ein Veranstaltungskalender mit den Terminen der folgenden Woche. Jeweils zum Quartalswechsel erscheinen die „Böblinger Toptermine“.

Diese Übersicht beinhaltet die wichtigsten Termine i. d. R. der kommenden sechs Monate.

- (2) Termine, die im Veranstaltungskalender aufgeführt werden sollen, müssen am Freitag vor der Erscheinungswoche bis 9.00 Uhr im Internetkalender der Stadt Böblingen korrekt eingetragen sein, d. h. mit Name der Veranstaltung, Veranstalter, Veranstaltungsort und Zeit. Von dort werden diese von der Redaktion entnommen. Hierzu ist vorab eine einmalige Nutzerregistrierung erforderlich. Eine Telefonnummer für Rückfragen ist anzugeben.
- (3) Zum Veranstaltungsdatum sind folgende Angaben erforderlich:

Name der Veranstaltung	Beispiel:	Vortrag „Luftsport und Luftakrobatik
(Veranstalter)		(Amt für Kultur)
Veranstaltungsort		Deutsches Bauernkriegsmuseum
Zeit		15.30 bis 17.00 Uhr

- (4) Im Veranstaltungskalender des Amtsblatts können nur Veranstaltungen aufgenommen werden, die grundsätzlich jedem offenstehen. Die Veranstaltungen müssen in Böblingen stattfinden. Veranstaltungen aus dem Programm des Congress Center Böblingen/Sindelfingen (CCBS) können auch aufgenommen werden, wenn diese in Sindelfingen stattfinden.
- (5) Öffentliche Wahlveranstaltungen der orts-, kreis- und landesansässigen Parteien und Wählervereinigungen werden aufgenommen, sofern sie in Böblingen stattfinden (Angabe von Ort, Zeit, Name des Veranstalters und Thema der Veranstaltung).
- (6) Vereinsinterne Veranstaltungen, Trainings, Übungszeiten sowie regelmäßig stattfindende Sportveranstaltungen (z.B. Abnahme Sportabzeichen, Rundenspiele) werden nicht aufgenommen.

§ 10 Mitteilungsblatt Dagersheim

- (1) Für das Mitteilungsblatt gelten die in diesem Redaktionsstatut vorgenannten Bestimmungen gleichermaßen, ergänzt oder modifiziert um die in diesem Paragraphen niedergelegten Maßgaben.
- (2) Auf die Titelseite können Beiträge der Stadt Böblingen sowie von den in § 7 genannten Vereinigungen abgedruckt werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von bestimmten Beiträgen auf der Titelseite besteht nicht. Die Entscheidung hierüber trifft das Bezirksamt (Redaktion des Mitteilungsblatts) im eigenen Ermessen. Hinweise auf Sponsoring sowie Ticketpreise oder andere Preisangaben sind auf der Titelseite nicht möglich.
- (3) Soweit Inhalte bereits im Amtsblatt abgegolten werden, haben Wiederholungen im Mitteilungsblatt zu unterbleiben. Über Ausnahmen hierüber entscheidet die Amtsblattredaktion in Abstimmung mit dem Bezirksamt Dagersheim.

- (4) § 5 gilt entsprechend auch für alle im Ortschaftsrat Dagersheim vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
- (5) Grundsätzlich veröffentlichen die Dagersheimer Vereine, Kirchen, sonstigen Organisationen und Einrichtungen nach § 8 im Mitteilungsblatt. Böblinger Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen und Einrichtungen nach § 8 veröffentlichen im Vereinsteil des Amtsblatts. Ausnahmen hiervon sind nur nach Rücksprache mit der Amtsblattredaktion sowie der Redaktion des Mitteilungsblatts möglich. Eine doppelte Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt ist nicht möglich. Dies gilt ebenso für politische Parteien und Wählervereinigungen nach § 5.
- (6) Die Kopfzeile nach § 8 (6) enthält im Mitteilungsblatt Dagersheim:
Logo Beispielverein
Beispielverein e.V.
www.Beispielverein.de
Die Kopfzeile wird mit einem grauen Kasten hinterlegt.
- (7) Redaktionsschluss für das Dagersheimer Mitteilungsblatt ist Dienstag, 12.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Amtsblatt erscheint. Redaktionsschluss für den Teil örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen oder Einrichtungen ist Montag, 13.00 Uhr, in der Kalenderwoche, in welcher der Artikel im Amtsblatt erscheint.

§ 11 Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut selbst wurde am 24. März 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Es tritt am 1. April 2021 in Kraft. Die vorhergehende Fassung sowie im Nachgang hierzu gefasste Beschlüsse treten außer Kraft.

Böblingen, 26. März 2021

Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister